

## Vereinsstatuten

Verein „Interessengemeinschaft für Insekten als Lebensmittel in der Schweiz (IGILS)“  
„Groupe d'intérêt pour les insectes alimentaires en Suisse“

mit Sitz in Wädenswil

### 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Interessengemeinschaft für Insekten als Lebensmittel in der Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Wädenswil.

Er ist politisch und konfessionell unabhängig, verfolgt keine kommerziellen Ziele und besteht auf unbeschränkte Dauer.

### 2 Zweck

Der Verein bezweckt einen gegenseitigen Informationsaustausch, Öffentlichkeitsarbeit und Lobbying zum Thema Insekten als Lebensmittel in der Schweiz.

Der Verein setzt sich für die Verbesserung des Umfelds von Markt und Forschung mit essbaren Insekten in der Schweiz ein. Er befürwortet Konsum und Produktion von essbaren Insekten nach Grundsätzen von Ökologie, Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung.

### 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden
- Erlös aus Vereinsaktivitäten
- Spenden und Zuwendungen aller Art

### 4 Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede juristische Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck hat.

Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche und juristische Person werden. Aufnahme gesuche sind an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

### 6 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsbegehren muss schriftlich 4 Wochen vor Vereinsjahresende an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## **7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Fachgruppen

## **8 Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im dritten Quartal statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 2 bis 4 Wochen im Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr (Ausnahme Statutenänderungen, siehe Punkt 13 und Auflösung des Vereins, siehe Punkt 14). Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Eine ausserordentliche Generalversammlung mit denselben Befugnissen kann jederzeit vom Vorstand oder von mindestens 30% der Aktivmitglieder einberufen werden

## **9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, nämlich dem

- a) Präsidentin /Präsident
- b) Aktuarin/Aktuar
- c) Kassier

Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er wird jeweils für 1 Jahr gewählt.

## **10 Die Revisoren**

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren.

## 11 Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin / des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

## 12 Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 13 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer drei Viertel Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

## 15 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 23.08.2017 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Unterschriften und Funktionen der Gründungsmitglieder

Wädenswil, 25. Aug. 2017  
.....  
 , Präsident

Zürich, 25.8.2017  
.....  
 , Aktuar